

RS Lvwg 2020/8/31 VGW- 031/051/8119/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.08.2020

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG §81 Abs1

Rechtssatz

Bereits dadurch, dass jemand sich im Zuge eines sogenannten Platzsturmes einer - ohne besondere Aggressionshandlungen setzenden - Fangruppe angeschlossen hat, die von den Ordnern weitgehend ungehindert bis zur Höhe des gegenüberliegenden Strafraumes vorgerückt ist, wird der objektive und subjektive Tatbestand einer Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG erfüllt.

Schlagworte

Ordnungsstörung; Fehlverhalten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.051.8119.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at